

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, M.A.
Hochschule: Hochschule Esslingen
Standort: Esslingen
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Die Hochschule sollte die inhaltliche Abstimmung zwischen den Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen hinsichtlich der vermittelten sozialwissenschaftlichen Methoden prüfen. Die Gutachtergruppe stellt auf S. 64 des Akkreditierungsberichtes fest, die Masterstudiengänge würden quantitative Methodenkenntnisse voraussetzen, die im Bachelor nicht umfassend vermittelt werden.
2. Die Datenblätter auf S. 72f. des Akkreditierungsberichts weisen keine Erfolgsquoten aus, was von den Gutachtern nicht thematisiert wird. Die in Anlage 36 zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Abbrecherquoten sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats unauffällig, sollten zukünftig aber kohortenbezogen erfasst werden.
3. Die Gutachtergruppe spricht auf S. 59 des Akkreditierungsberichtes die Empfehlung aus, in den gemeinsamen Lehrveranstaltungen für Studierende der Masterstudiengänge "Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung" (M.A.) und "Soziale Arbeit" (M.A.) die unterschiedlichen disziplinären Zugänge und der zugrundeliegende interdisziplinäre Ansatz in den Veranstaltungen darzustellen, um den Studierenden eine disziplinäre Orientierungshilfe zu geben. Dies sollte aus Sicht des Akkreditierungsrates auch Eingang in die Modulhandbücher finden.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.